

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1892.

№ XXIII. Verordnung

vom 6. October 1892,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc., verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

auf den 8. November d. J.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Schwarzburg, den 6. October 1892.

(S. L.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
v. Staud.
